

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften Kita Eierstraße (Stgt 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

Zusammenstellung der Anregungen und Stellungnahme der Verwaltung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 7. September bis einschließlich 8. Oktober 2018 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachte Stellungnahme wird im Folgenden aufgeführt und behandelt.

Beteiligte/r / Anregungen	Stellungnahme	Ergebnis
<p>Beteiligte/r Nr. 1 Schreiben vom 4. Oktober 2018</p> <p>Hiermit legen wir Widerspruch gegen eine unbefristete Genehmigung der bestehenden Kindertagesstätte sowie eine Umwandlung der Grünfläche in ein Bauland mit folgenden Begründungen ein:</p>	<p>Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Auf die Begründung wird im Folgenden eingegangen.</p>	<p>Nicht berücksichtigt</p>
<p>Gemäß Baugenehmigung des Regierungsbezirkes Stuttgart vom 01.04.2014 AZ21- 2621.1/01 LHS S 062 wurde ausdrücklich auf die Befristung der baulichen Anlage auf 5 Jahre hingewiesen. Siehe: „Die nachstehenden Nebenbestimmungen ... Seite 5 Ziffer 13: Zitat: Nach Ablauf der Befristung ist die Fläche in Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt zurückzubauen und zu rekultivieren. Zitatende. Sowie auf Seite 17: Zitat: Eine Verpflichtung zum Rückbau ist daher nicht erforderlich, da die bauliche Anlage nach Ablauf der 5 Jahre -baurechtlich gesehen- illegal ist. Zitatende</p>	<p>Die Nutzung als Kindertagesstätte wurde auf Grundlage des bisherigen Bebauungsplans 1981/2 nur befristet genehmigt. Durch den jetzt in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan mit der parallelen FNP-Änderung ändert sich die Rechtsgrundlage. Eine dauerhafte Genehmigung der Kindertagesstätte wäre dann möglich. Die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung zum Rückbau würde entfallen.</p>	

<p>Da in dem Bebauungsplan vom 5. April 2018 kein Nachweis geführt wurde, dass Ersatzflächen für Kindertagesstätten (z.B. leerstehende Räume in der Lerchenrainschule oder ähnliches) gesucht wurden.</p>	<p>Der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Bestand und im Neubau kann als allgemeines Ziel festgehalten werden.</p> <p>Da die Suche nach zusätzlichen Standorten im Innenstadtbezirk Süd aufgrund der vergleichsweise geringen Wohnungsbauaktivität besonders schwierig ist, ist die Sicherung der Kitas im Bestand besonders wichtig, da es kaum Möglichkeiten zur Kompensation gibt.</p> <p>Auf die Gemeinderatsdrucksache GRDRs 101/2020 (Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Stuttgart – Jahresbericht 2019) wird verwiesen.</p>	
<p>Da die ursprüngliche Nutzung als Lagerfläche ebenfalls illegal war, weil im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) das Grundstück als öffentliche Grünanlage festgesetzt ist.</p>	<p>Nicht FNP-relevant.</p>	
<p>Da der Bedarf an zukünftigen Kindertagesplätzen nur mit einem lapidaren Satz: „Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist nach wie vor vorhanden“ abgehandelt wurde, ohne dass statistische Unterlagen beigebracht wurden.</p>	<p>Der Bedarf wird in Kapitel 9 der FNP-Begründung ausführlich erläutert. Unter anderem wird ausgeführt, dass im Stadtbezirk Stuttgart-Süd aus heutiger Sicht bis zu 10 Kleinkindgruppen fehlen. Auf die Gemeinderatsdrucksache GRDRs 101/2020 (Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Stuttgart – Jahresbericht 2019) wird verwiesen.</p>	
<p>Da im Übrigen, eine Grünfläche in ein Bebauungsgebiet zu ändern, im Hinblick der Feinstaubsituation in Stuttgart nicht angezeigt ist. Insbesondere wurde dieser Punkt mit einer Ziffer 3 (nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen) bewertet. Siehe Bewertungsaspekte Schutzgut Klima und Luft. Ein begrüntes Dach kann eine Grünfläche nicht ersetzen.</p>	<p>Die Kaltluft- und Klimasituation wird im Umweltbericht Kapitel 2.5 und 5.7 unter Schutzgut Klima und Luft behandelt. Bezüglich Luftschadstoffe ist „keine maßgebliche Veränderung zu erwarten. Der Mehrverkehr durch das Bauvorhaben führt nicht zu einer veränderten Beurteilung der lufthygienischen Situation, weder lokal noch stadtweit.“</p>	

	<p>Die für den Geltungsbereich ermittelte Volumenstromdichte und Mächtigkeit der Kaltluftströmungen lassen in der Summe keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche erwarten.</p> <p>Zusammenfassend wird beurteilt, das durch die Kindertagesstätte keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbleiben (s. Umweltbericht Kapitel 5.7 unter Schutzgut Klima und Luft).</p>	
<p>Da eine Ersatzgrünfläche im Bebauungsplan nicht ausgewiesen wurde.</p>	<p>Im Geltungsbereich der FNP-Änderung kann aufgrund der geringen Fläche keine Ersatzgrünfläche dargestellt werden. Als Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Darstellung der Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Bereich der „Grünen Fuge“ (Parkanlage im Bereich der ehemaligen Messehallen am Killesberg) zugeordnet. Die Darstellung der Grünfläche am Killesberg wurde mit der 42. FNP-Änderung am 5. März 2009 rechtswirksam.</p>	
<p>Im äußersten Fall wäre eine befristete Verlängerung der Baugenehmigung um weitere 5 Jahre denkbar unter denselben Bedingungen wie in der Baugenehmigung vom 01.04.2014 gefordert.</p>	<p>Auf Grundlage des bisherigen Bebauungsplans 1981/2 wäre nur eine befristete Verlängerung der Baugenehmigung möglich. Der vorliegende Bebauungsplan ändert die planungsrechtliche Grundlage und ermöglicht eine dauerhafte Genehmigung.</p>	